



LH
123/40

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES KANTONS RATES VON SOLOTHURN

VOM

25. Februar 1981

Nr. 1057

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Plan über das "Grundwasser-Schutzgebiet Langacker" und das zugehörige Schutzzonenreglement zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Der Gemeinderat hat die Schutzzone mit dem zugehörigen Reglement nach §§ 15 ff. des Baugesetzes vom 1. - 30. September 1976 und vom 7. März - 7. April 1980 öffentlich aufgelegt. Die 2. Auflage hatte die durch das Ergebnis des Einspracheverfahrens bedingten Aenderungen zum Gegenstand. Gegen das Gewässerschutzgebiet (Plan und Reglement) im Sinne von § 36 Absatz 1 lit. c) Baugesetz gingen verschiedene Einsprachen ein. Gegen den ablehnenden Entscheid des Gemeinderates vom 2. Oktober 1980 erhebt Frau Rosa Eberhard-Studer, Fehrenstrasse 29, Breitenbach, Beschwerde beim Regierungsrat (Schreiben vom 11. Oktober bzw. 23. Oktober 1980).
2. Die Beschwerdeführerin beantragt mit Ihrer Beschwerde, die Gemeinde Breitenbach oder der Kanton habe ihr den erheblichen finanziellen Schaden zu vergüten, der ihr durch die Ausscheidung der Schutzzone entstanden sei. Die Beschwerdeführerin stellt damit nicht das Begehren, die Schutzzone sei nicht zu genehmigen, sie verlangt vielmehr sinngemäss eine Entschädigung aus materieller Enteignung. Zum Entscheid darüber ist aber nach § 73 BauG in Verbindung mit § 237^{bis} des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erstinstanzlich die kantonale Schätzungskommission zuständig. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten. Sie wird im Sinne von § 6 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen als Begehren um Entschädigung aus materieller Enteignung an die Schätzungskommission weitergeleitet.

3. Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind zu Schutzzonenplan und dem Schutzzonenreglement keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Grundwasserschutzzone Langacker mit zugehörigem Schutzzonenreglement wird genehmigt.
2. Auf die dagegen eingereichte Beschwerde wird nicht eingetreten. Kosten werden keine erhoben.
3. Der Gemeinderat wird angehalten, dem Amt für Raumplanung je 2 Pläne und Reglemente -- versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde - bis 31. März 1981 zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.-- Kto 2010-230

Publikationskosten: Fr. 118.-- Kto 2030-300

zahlbar innert 30 Tagen Fr. 118.-- (Staatskanzlei Nr. 179)

Kto Krt Nr. 223)

Der Staatsschreiber

Dr. Max Giger

Rechtsdienst Bau-Departement (2) La

Bau-Departement (2)

Departementssekretär

Amt für Wasserwirtschaft (4), mit 1 gen. Reglement + Plan

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Reglement + Plan (folgt
später)

Kantonale Finanzverwaltung (2)

Amtschreiberei Thierstein, mit 1 gen. Plan und Reglement

(folgt später)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach, mit 1 Plan und

Reglement, Belastung im Kontokorrent

Frau Rosa Eberhard-Studer, Fehrenstrasse 29, 4226 Breitenbach,

EINSCHREIBEN

Schätzungskommission (mit Beschwerde Eberhard)

Amtsblatt: Publikation vom Ziffer 1 des Dispositivs